



II-2604 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5906/18-1-1977

1167 AB

1977 -07- 08

zu 1205 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage  
der Abg. Dr. Fiedler und Genossen,  
Nr. 1205/J-NR/1977 vom 1977 06 01:  
"Schikanöse Auslegung des Postge-  
setzes".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

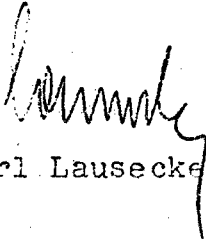
Das zuständige Postamt hat die Nachgebühren eingehoben, weil die fragliche Geschäftspostkarte nicht den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 der Anlage 1 zum Postgesetz entsprach. Diese Bestimmung besagt, daß für die Anschrift, den Nachweis der Gebührenentrichtung, die postdienstlichen Vermerke und die Klebezettel mindestens die rechte Hälfte einer Seite vorbehalten sein muß. Die Bediensteten des Postamtes haben daher gesetzmäßig gehandelt, woraus ihnen gewiß kein Vorwurf gemacht werden kann.

Im Zuge der sodann durchgeführten Erhebungen hat sich allerdings ergeben, daß die Abweichung in der Gestaltung der Anschriftseite der gegenständlichen Sendung auf eine Fehlleistung der Druckerei zurückzuführen, sowie ferner, daß die postdienstliche Eignung der Sendung praktisch nicht beeinträchtigt war.

Aus Billigkeitserwägungen sah sich die Postverwaltung schließlich in der Lage, die fraglichen Gebührenbeträge zurückzuerstatten.

Maßnahmen, die derartige Fälle ausschalten, kann ich nicht treffen, da dies auf eine Weisung, das Gesetz in bestimmten Fällen nicht zu beachten, hinauslaufen würde. Wie jedoch der vorliegende Fall zeigt, wird jede Unstimmigkeit gründlich untersucht, um nach Möglichkeit Lösungen zu finden, die der primären Aufgabe der Post- und Telegraphenverwaltung der Öffentlichkeit und der Gesamtwirtschaft zu dienen, entsprechen.

Wien, 1977 07 04  
Der Bundesminister:



(Karl Lausecker)